

Satzung

des „Zentrum für die Digitalisierung der Wirtschaft Südwestfalen“

§ 1

Name, Rechtsform, Eintragung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für die Digitalisierung der Wirtschaft Südwestfalen“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung
 - b) der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.
- (3) Die Vereinszwecke werden vorbehaltlich Abs. 4 unmittelbar verwirklicht durch:
 - 1) die Stärkung von Forschungsaktivitäten an der Universität Siegen in Bezug auf Digitalisierung
 - 2) die Ermöglichung eines leichten Zugangs zu Forschern der Universität Siegen in Bezug auf Digitalisierung für regionale Akteure
 - 3) das Angebot einer Plattform für den regionalen Austausch in Bezug auf Digitalisierungsthemen

- 4) kostenfreie Unterstützung von regionalen Unternehmen und Institutionen bei der Beantragung von Fördermitteln in Bezug auf Digitalisierung
 - 5) Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen um die technischen Entwicklungen im Bereich der mittelständischen Digitalisierung aufzuzeigen
 - 6) Durchführung von Schulungen für mittelständische Firmen in neuartigen Themenentwicklungen.
- (4) Soweit der Verein seine Zwecke nicht selbst unmittelbar verwirklicht, kann er von § 58 Nr. 1 der AO Gebrauch machen und die vorgenannten Zwecke auch durch andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaften, insbesondere durch die noch zu errichtende gemeinnützige ZDW GmbH und andere gemeinnützige Beteiligungsgesellschaften verwirklichen lassen. Der Verein verwirklicht die vorgenannten Zwecke dann mittelbar, indem er von § 58 Nr. 1 der AO Gebrauch macht.
- (5) Der Verein kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, diese erwerben oder gründen, Vereinen beitreten und im Übrigen alle zu Erreichung oder Sicherung des Vereinszweckes unmittelbar oder mittelbar notwendigen Handlungen vornehmen, soweit dies steuerlich zulässig ist.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verwaltungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihr Amt persönlich aus, eine Stellvertretung ist in der jeweiligen Geschäftsordnung der Organe geregelt.
- (3) Den Mitgliedern der Organe kann auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine Tätigkeitsvergütung und Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur voll geschäftsfähige Personen, juristische Personen sowie jeweils ein Repräsentant der Fakultäten III und IV und des Rektorats der Universität Siegen sein. Die Repräsentanten sind geborene Mitglieder. Die Repräsentanten werden von den Fakultäten bzw. der Universität Siegen vorgeschlagen.
Der Vorstand muss dem Vorschlag zustimmen.
Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder werden mit Ausnahme der Universitätsrepräsentanten (geborene Mitglieder) folgenden Mitgliedschaftskategorien zugeordnet
 - Gold Mitglied
 - Silber Mitglied
 - Bronze Mitglied
 - Ehrenmitglieder.

Die Zuordnung ist abhängig von den Mitgliedsbeiträgen und ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über das Ergebnis der Beratungen ist der Antragsteller zu unterrichten.
- (4) Der Eintritt wird erst am Tag der Aushändigung bzw. Absendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung an das neue Mitglied wirksam.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Sie muss nicht begründet werden.
- (6) Natürliche Personen, die vom Vorstand zu Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Vorstands berufen werden, erlangen durch die Mitgliedschaft in diesen Organen auch die Mitgliedschaft im Verein. Mit der Ausnahme des Mandates in dem jeweiligen Organ erklären sie zugleich den Beitritt zum Verein.

§ 5

Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Verein endet durch
 - a) den Tod des Vereinsmitglieds, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Insolvenz
 - b) den Austritt aus dem Verein
 - c) den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - d) Streichung des Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste
 - e) die automatische Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Im Todesfall endet die Mitgliedschaft am Todestag des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit Einleitung der Liquidation oder mit Insolvenzeröffnung.
- (3) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des Vorstandes bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu unterrichten. Innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat steht dem Mitglied gegen den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

- (5) Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit der Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus der Mitgliederliste streichen, wenn es nicht mehr voll geschäftsfähig oder mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags in Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in voller Höhe nachentrichtet hat oder an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen des Vereins nicht teilgenommen hat. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied bekannt gegeben.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch an dem Tag, an dem das Mitglied aus dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand des Vereins ausscheidet. Ein Antrag auf Verbleib im Verein ist zulässig; er wird als Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied behandelt.
- (7) Geborene Mitglieder können aus dem Verein nicht ausgeschlossen werden. Der Verein kann lediglich durch Vorstandsbeschluss, der vom Verwaltungsrat befürwortet werden muss, einzelne Repräsentanten ablehnen. Weiteres kann der Beitragsordnung entnommen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt eine Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Fällen einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, in der Regel jedoch einmal jährlich

- b) wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder oder von mehr als der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit einfachem Brief an die Mitglieder. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung an die Mitglieder folgenden Tag.
 - (3) Die Einladung hat Zeit und Ort der Versammlung festzulegen; ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Soweit über eine Änderung der Satzung des Vereins abgestimmt werden soll, sind die gültige und die beabsichtigte neue Fassung der Satzung einander gegenüberzustellen; die Änderungen sind zu erläutern.
 - (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten, nicht aber vor Ablauf von einem Monat, eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
 - (6) Soweit die Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung der Satzung fassen soll, die die Zuständigkeit der Organe des Vereins, die Art der Bestellung und Abberufung der Organmitglieder, die Änderung der Zwecke des Vereins oder die Änderung dieses Absatzes betreffen, ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder, erschienen sind. Der Einladung ist eine schriftliche Stellungnahme des Verwaltungsrats und des Vorstands zu den beabsichtigten Beschlüssen beizufügen. Gleiches gilt für die Beschlüsse gem. § 11 dieser Satzung. Die Bestimmungen über die erleichterte Beschlussfähigkeit gem. Abs. 5 Satz 3 finden für Beschlüsse nach diesem Absatz keine Anwendung.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich in folgenden Fällen.
 - a) Mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - I. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - II. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - III. die Verwendung des Jahresergebnisses
 - IV. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern und Repräsentanten des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund
 - V. den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein
 - VI. über die Berufung von Vereinsmitgliedern und Repräsentanten gegen ihren Ausschluss
 - VII. die Berufung von Vorstandsmitgliedern in den Fällen des § 9 Abs. 6
 - VIII. Änderungen der Vereinssatzung, soweit diese nicht die Art der Bestellung und Abberufung der Organmitglieder betreffen
 - IX. die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse gem. § 11 dieser Satzung oder Beschlüsse über Veränderungen der Vereinssatzung, die die Zwecke des Vereins oder die Zuständigkeit der Organe des Vereins oder die Art der Bestellung und Abberufung der Organmitglieder betreffen, bedürfen der Zustimmung von mindestens 90 % (90 von Hundert) aller Vereinsmitglieder. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erscheinen, können ihre Zustimmung bis zum Tag der Mitgliederversammlung auch schriftliche gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheiten gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als „Nein-Stimmen“.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Am Anfang jeder Mitgliederversammlung ist daher ein Schriftführer zu bestimmen. Der Schriftführer muss nicht Mitglied in einem Organ des Vereins sein. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer gemeinsam unterzeichnet und an die Vereinsmitglieder versandt.
- (5) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keines der in der betroffenen Sitzung anwesenden Mitglieder des Vereins innerhalb von drei Wochen nach Aushändigung der Niederschrift Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt hat. Andernfalls bedarf die endgültige Fassung der Niederschrift der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Zur näheren Regelung der Durchführung seiner Versammlungen, der Art der Abstimmung und anderer Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch die absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus 2 bis 4 natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden von den Vereinsgründern in der Gründungsversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Mitglieder des Vorstandes scheiden mit der Vollendung des 80. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Vorstandsmitglieder, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes ohne Abmeldung nicht teilgenommen haben, scheiden aus dem aus.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einzelne Mitglieder durch Beschluss aus dem Vorstand ausschließen. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand sind die Mitglieder des Vereins in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Abweichend von den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 beendet der Ausschluss aus dem Vorstand nicht automatisch die Vereinsmitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

- (5) Der Vorstand kann, mit Zustimmung des Verwaltungsrates, Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder oder zur Ergänzung des Vorstands, weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Über die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder durch den Vorstand sind die Mitglieder des Vereins in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (6) Scheiden alle Vorstandsmitglieder, gleich aus welchem Grund, aus, oder ist nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich neue Vorstandsmitglieder zu bestellen, bis die Mindestanzahl erreicht ist.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder
 - f) die Abbestellung von Vorstandsmitgliedern
 - g) Bestellung und Abbestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Beschlussfähigkeit, der Mehrheitserfordernisse seiner Versammlungen, der Form und der Frist seiner Einberufung, seiner Abstimmung, besonderer Ämter und anderer Einzelheiten. Der Beschluss über die Geschäftsordnung muss von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands gefasst werden.
- (5) Der Verlust bzw. die Niederlegung eines besonderen Amtes innerhalb des Vorstands berührt die Zugehörigkeit zum Vorstand im Übrigen nicht.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands

- (1) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des Vorstandes nur in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für eine Verfügung über Geschäftsanteile an der noch zu errichtenden ZDW GmbH insbesondere die Veräußerung oder die unentgeltliche Übertragung oder die Belastung mit Rechten Dritter gleich welcher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für den Fall, dass Weisungen an die Gesellschaftsorgane, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder eine Durchbrechung desselben ermöglicht werden sollen.
- (2) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist unter Anwendung des § 7 Abs. 6 (Beschlussfähigkeit) und des § 8 Abs. 2 lit. B (Mehrheitserfordernisse) zu bewirken.

§ 12

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen.
 - alle Gold Mitglieder
 - der Repräsentant der Fakultät III der Universität Siegen
 - der Repräsentant der Fakultät IV der Universität Siegen

- Repräsentanten anderer Fakultäten entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung
 - der Repräsentant des Rektorats der Universität Siegen
 - jährlich alternierend ein Silber Mitglied oder ein Bronze Mitglied. Diese Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe über eine gruppeninterne Wahl bestimmt. Über das Verfahren entscheidet die jeweilige Gruppe.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Verwaltungsrat nach außen vertritt.

§ 13

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beraten den Vorstand und haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Mittel zu machen. Der Verwaltungsrat hat insbesondere vor allem folgende Aufgaben:
- a) Erstattung regelmäßiger Berichte über die inhaltliche Arbeit gegenüber der Mitgliederversammlung
 - b) Vorschläge zu Projekten, die durch den Verein gefördert werden sollen
 - c) Erstellung und Fortentwicklung von Projekten, die der Verein zur Durchführung seiner Zwecke selbst unmittelbar durchführt.
- (2) Der Vorsitzende und/oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates soll beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern erfolgt stets an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift. Mahnungen, Einladungen, etc. gelten auch dann als zugegangen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 15
Vermögensanfall

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.